

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 81.

Sonntag, den 17. Oktober 1841.

Heil dem, dem tönet in des Herzens Hallen,
Wenn er des glatten Lebenspfad's gedenkt:
„Gewant bisweilen wohl — doch nie gefallen —
„Seltwärts wohl oft — doch wieder eingelenkt.“

Oberamtliche Verfügungen.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckar-Kreises
an

das Königl. Oberamt Waiblingen.

In Absicht auf die in Frage gestellte Beitrags-Pflicht

- a.) der auf neusteuerbaren Gütern erbauten Gebäude zu Amts- und Gemeinde-Anlagen, und
- b.) der Gefälle aus Realitäten zu Gemeinde und Amts-Anlagen,

hat das Königl. Ministerium des Innern unterm ^{23. August} 18. Sept. d. J. nachstehende Entschliefung ertheilt.

1.) Was die Frage von der sogenannten Neusteuerbarkeit der auf sogenanntem neusteuerbarem Grund und Boden neu errichteten Gebäude betrifft, so ist zunächst zwischen einem solchen Gebäude, das bloß an die Stelle eines zerstörten alten gesetzt wird, und einem ganz neuen Gebäude zu unterscheiden.

Daß ersteres die etwaige vorherige Neusteuerbarkeit des alten Gebäudestheile, kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen.

Bei einem ganz neuen Gebäude aber kommt es darauf an ob der Grund u. Boden, auf dem es errichtet wird, vom Gemeindeverband ausgenommen, oder wenn gleich im Gemeindeverband stehend, nur auf besonderem Rechtstitel von den Gemeinde- u. Amtskörperschafts-Lasten befreit sey.

Ist der Grund und Boden vom Gemeindeverband ausgenommen, wie ein Bestandtheil des Staats- oder Hofkammer-Guts einer Standesherrschaft oder eines Ritterguts, so kann auch das Gebäude, das auf demselben neu aufgeführt wird, nicht in den Gemeindeverband gesetzt, mithin eben deswegen nicht zu den Lasten desselben, den Umlagen für Gemeinde- und Amtskörperschafts-Zwecke beigezogen werden.

Steht aber der Grund und Boden im Gemeindeverband, so muß die ihm nichtsfestweniger aus besonderem Rechtstitel zukommende Befreiung von Gemeinde- und Amts-Anlagen in ihrem strengen Sinne aufgefaßt und ausgelegt werden, eine Ausdehnung derselben auf den Zuwachs eines neu aufgeführten Gebäudes, kann daher nicht Statt finden; dagegen darf der Grundfläche das einmal erworbene Recht auf jene Befreiung nicht entzogen, vielmehr muß, da nach den bestehenden Normen die Gebäudesteuer das Gebäude, und den Grund und Boden, auf dem es steht, zugleich trifft, bei der Katastrirung des Gebäudes für Gemeinde und Amts-Anlagen auf die der Grundfläche zu kommende Befreiung die gebührende Rücksicht, genommen werden.

II.) Was die Gefälle anbelangt, so ist

1.) Die in der Commun-Ordnung und im Verwaltungs-Edikt, beziehungsweise in dem Katastergesetz vom 15. Juli 1821 und dem Normal-Erlaß vom 17. Febr. 1825. begründete Beziehung derselben zu den Gemeinde- und Amts-Anlagen überhaupt in soweit, als sie nicht vom Gemeindeverband befreit, oder vermöge besonderen Rechtstitels einer dießfalligen Beitragspflicht entbunden sind, da wo sie bisher unterblieb, ohne Verzug durchzuführen.

Als vom Gemeindeverband befreit, sind blos diejenigen Gefälle zu betrachten, welche Bestandtheile des Staats- oder Hofkammer-Guts einer Standesherrschaft, oder eines Ritterguts sind.

Als besonderer Rechtstitel für die Entbindung von der dießfalligen Beitragspflicht, kann ein unvordenkliches Herkommen nur da anerkannt werden, wo im Allgemeinen die Gefälle seit unvordenklicher Zeit zu den Gemeinde- und Amtsanlagen beigezogen, einzelne derselben aber immer frei gelassen wurden.

Von der sogenannten Neusteuerbarkeit des Grundstücks, worauf das Gefäll haftet, darf auf die Neusteuerbarkeit des Gefälls nicht geschlossen werden, letzteres ist vielmehr, ganz unabhängig von ersterem, nach seinen eigenen rechtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

Wird hienach

2.) ein Gefäll, das bisher Bestandtheil einer Standesherrschaft, oder eines Ritterguts war, und als solcher vom Gemeinde-Verband, eben deswegen aber von Gemeinde- und Amts-Anlagen befreit war, von jener Standesherrschaft, oder jenem Rittergut durch Veräußerung losgetrennt, ohne sogleich Bestandtheil einer anderen Standesherrschaft, oder eines anderen Ritterguts oder des Staats oder Hofkammerguts zu werden, so ist es, da seine Befreiung vom Gemeindeverband dadurch erlischt, unzweifelhaft für Gemeinde und Amtskörperschafts-Lasten ebenso wie andere zuvor schon im Gemeindeverbande gestandene, durch keinen besonderen Rechtstitel von der Theilnahme an jenen Lasten entbundene, Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Unter den Realitäten, Besizungen und Theilen von Guts-Complexen, deren der Normal-Erlaß vom 11. Juli 1839. gedenkt, sind daher allerdings auch die Gefälle zu verstehen.

Um die Gleichförmigkeit der Behandlung zu sichern, hat nach vorstehenden Gesichtspunkten das Oberamt nicht nur selbst sich zu achten, sondern auch die Gemeinde Behörden zu bescheiden.

Ludwigsburg, den 24. September 1841.

Vorstehender Erlaß wird hiemit den Gemeinde-Behörden und Verwaltungs-Aktuaren zur Nachachtung bekannt gemacht.

Waiblingen, den 15. October 1841.

R. Oberamt, Wirth.

Waiblingen und Endersbach.
(Bekanntmachung einer Abstreichs-Verhandlung wegen der Zurechtlegung des Remsflusses auf der Gemarkung Endersbach.)

Am Dienstag den 2. Novbr. dieses Jahres Vormittag 10 Uhr

werden auf dem Rathhause zu Endersbach wegen der Correction des Remsflusses dortiger Markung nachstehende Arbeiten mittelst Abstreichs in den Afford gegeben:

a.) Die Grab-Arbeit von 7,767 Ruthen 19 Fuß in Vorausschlag zu circa 3,883 fl.

b.) Die Böschung mit Faschinen, Weidengeflecht und Storzen u. auf 1,378' lang, zu zwei Seiten — 2,756' lang zu 523 fl.

c.) Der Raasensich auf der zum Ausgraben bestimmten Fläche, und die Beischaftung und Ansetzung der Raasen zu — 73 fl.

Die Affords Liebhaber möchten bei ihrem Erscheinen über ihre Verhältnisse die Nachweise der unterzeichneten Stelle vorlegen.

Den 14. Octbr. 1841.

Königl. Oberamt,
Wirth.

Waiblingen. (Festzugskosten.)
Alle welche noch mit ihren Rechnungen im Rückstand sind, werden aufgefordert, solche der Oberamtspflege unverweilt zu übergeben.

Den 14. Octbr. 1841.

Königl. Oberamt,
Wirth.

Winnenthal. (Dienst-Antrag.)
Eine gut prädicirte mit Heimathschein und Zeugnissen ihrer vorigen Dienstherrschaften versehene Person, wird für die hiesige Heil-Anstalt als Küchenmagd gesucht. Lustbezeugende haben sich bei der unterzeichneten Stelle persönlich zu melden.

Den 15. Oct. 1841.

Deconomie Verwaltung,
Smelin.

Waiblingen. (Zu verkaufendes Garn.)
Es hat solches die Kastenpflege, und besteht

aus — 17 Schneller in 2 Pfd. sächsenem aus — 14 Schneller in 24 Pfd. 3 Brlg. reifenem Garn. Hiefür ist nur 9 fl 30 kr. geboten. Mehr Gebote erwartet die Kastenpflege.

Privat - Bekanntmachungen.

Waiblingen. Dem Johannes Klingler, Jacob Sohn, werden seine sämmtliche Acker wieder auf 3 Jahre in Bestand gegeben. welche am nächsten Montag, Nachmittag 2 Uhr, in Aufstreich kommen. Die Liebhaber wollen sich um die bestimmte Zeit auf dem Rathhaus einfinden.

Stadtrath Bauber,
als Curator.

Waiblingen. Einen halben Morgen Acker, im Ameisenbühl, hat Jemand auf mehrere Jahre in Bestand zu geben. Die Liebhaber können das Nähere erfahren bei Ausgeber d. Blattes.

Waiblingen: Bortenmacher Sauer hat aus einer Pflugschaft 60 fl. gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Waiblingen: Es ist ungefähr 1 Morgen ewiger Klee zum Abgrasen zu verpachten. Auskunft hierüber gibt die Redaction.

Waiblingen: Die Unterzeichnete wünscht bis Martini ein solides Frauenzimmer zu sich in Hausmiethe zu nehmen.

Stadtrath Binders Wittwe.

Waiblingen: Es wird eine solide Person in Kost und Logis aufzunehmen gesucht. Wo? sagt die Redaction.

Waiblingen: Es ist der Klee von ungefähr 1 Morgen zu verpachten. Ausgeber dieses sagt wo?.

Waiblingen. Bey Friedrich Breyer, Schreiner, sind eigene Diele zu haben, besonders dienlich zu Stampfstroß-Böden, und tannene Bretter um billigen Preis.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkung.
Johannes Uz.	2 Brtl. aufs Mefß links unterm Fellbacher Weg.	180 fl.	18. Oktbr.	baar.
Conrad Braun.	$\frac{1}{4}$ an 1 Morgen $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im Weidach neben Posthalter Hefß.	162 fl. 42 kr.	18. Oktbr.	baar.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 16. Oktbr. 1841.

Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrste
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Scheffel Waigen.	—	—	—
„ Kernen . .	—	—	—
„ Gerste . .	—	—	—
„ Gemischtes	—	—	—
„ alter Dinkel	7 —	—	—
„ neuer Dinkel	5 30	—	—
„ Haber . .	3 40	—	—
Simri Ackerbohnen	—	—	—
„ Welschkorn	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—

Kornhausmeister, Stadtrath Haberle.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 7. Okt. 1841.

Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrste
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Schffl Waigen.	—	—	—
„ Kernen . .	14 —	13 19	12 48
„ Roggen . .	8 16	7 32	6 56
„ Gerste . .	7 28	—	—
„ Gemischtes	8 —	—	—
„ Dinkel . .	7 —	5 35	5 —
„ Haber . .	3 40	3 14	3 —
Simri Ackerbohnen	56	54	52
„ Welschkorn	52	48	40
„ Erbsen . .	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—

Waiblingen.

In meinem Garten wurde mir der Ertrag von 2 Spalier Bäumen, einer mit ungewöhnlich großen Birnen, und einer mit Aepfel (Gold Reinette) abgeleert und gestohlen. Da ich in neuester Zeit verschiedene kleine Diebstähle in obigem wahrnehme, und mir sehr daran liegt den Dieb zu entdecken, so setze ich 4 Kronenthaler für denjenigen aus, der mir solche Anzeige macht, auf welche ich eine gerichtliche Klage mit Erfolg gegen den Dieb erheben kann. Zugleich mache ich warnend bekannt, daß ich, um mich für die Zukunft vor Diebereien möglichst zu schützen, FußEisen in meinen Garten gelegt habe.

E. F. Reidhardt.

Waiblingen. Jakob Abrechts Wittwe ist willens unter Beistand des Stadtraths Rünzler, folgende Güter auf Zieler zu verkaufen: —

$3\frac{1}{2}$ Viertel im nähern Weidach,
2 Viertel $4\frac{1}{2}$ Mth. auf der Korberhöf,
ungefähr 1 Viertel auf dem Hohenrain,
und ungefähr $1\frac{1}{2}$ Viertel im Schittelgraben.
Die Liebhaber können in dieser Woche täglich Käufe abschließen; ferner wird bis Dienstag den 19. d. M. Mittags 11 Uhr 1 ein-spänniges Wägel im Aufstreich verkauft werden. Den 16. Decbr. 1841.